

(3) Bei den volkseigenen Handelsunternehmen Deutscher Innen- und Außenhandel — VEH DIA gilt als Grundlage für die Beurteilung der Erfüllung des Planes gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung die Erfüllung des Handelsumsatzes.

Für die Feststellung der Erfüllung des geplanten Handelsumsatzes sind zugrunde zu legen:

- a) für den Export die Inlandseinkaufspreise der umgesetzten Handelsware (einschließlich Fremden-geschäfte),
- b) für den Import die Inlandsabgabepreise (DIA-Warenpreise) abzüglich Produktionsabgabe, Haushaltsaufschläge und Verbrauchsteuern (einschließlich Fremden-geschäfte).

(4) Die Erfüllung des bereinigten Handelsrohertrages bzw. des Handelsertrages oder bei dem VEH DIA des Handelsumsatzes ist für jedes Quartal gesondert festzustellen.

Während die Planung die Aufteilung der Planzahlen auf die einzelnen Quartale berücksichtigt, bringt der Kontrollbericht kumulative Ergebnisse.

Das Ergebnis bzw. der Umsatz des betreffenden Quartals ist deshalb durch den Abzug der Ergebnisse bzw. Umsätze der vorangegangenen Quartale zu ermitteln.

§ 3

(1) Die Grundlage für die Beurteilung der Erfüllung des Gewinnplanes ist der durch das zuständige übergeordnete Verwaltungsorgan bestätigte Betriebsplan — Teil Finanzen —.

(2) Der Gewinnplan gilt als erfüllt, wenn das geplante Ergebnis (Gesamtergebnis) in absoluter Höhe erreicht oder überschritten, bzw. der geplante Verlust eingehalten oder unterschritten wurde.

(3) Für die Feststellung der Erfüllung des Gewinnplanes gilt das in § 2 Abs. 4 Gesagte sinngemäß.

(4) Das tatsächlich erreichte Gesamtergebnis ist durch die Hinzurechnung bzw. den Abzug der durch Minister-ratsbeschlüsse und Verordnungen beauftragten Gewinn-erhöhungen bzw. Gewinnminderungen, die im bestätig-ten Finanzplan nicht enthalten sind, zu korrigieren. §

§ 4

(1) Die Zuführungen zum Fonds I erhöhen sich gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung nur, wenn gleichzeitig der geplante bereinigte Handelsrohertrag bzw. Hand-elertrag oder bei dem VEH DIA der geplante Handels-umsatz und der Gewinnplan erfüllt sind. Wird ein Plan nicht erfüllt, erfolgt keine erhöhte Zuführung.

(2) Die auf der Grundlage der Erfüllung der Pläne des jeweiligen Quartals erfolgten Zuführungen sind endgültig.

Sofern in einzelnen Quartalen, infolge der Nicht-erfüllung der Quartalspläne, keine Zuführungen er-folgen konnten, kann am Jahresende, nach Feststellung der Erfüllung der Jahrespläne, die nachträgliche volle Zuführung erfolgen.

Bei Nichterfüllung der Jahrespläne brauchen die für die Erfüllung einiger Quartale im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen nicht zurückgebucht werden.

Zu § 4 der Verordnung

§ 5

Die Errechnung des erarbeiteten überplanmäßigen Gewinnes bzw. Unterschreitung des geplanten Ver-lustes wird in einer speziellen Richtlinie des Ministe-riums der Finanzen festgelegt.

Zu § 5 der Verordnung

§ 6

(1) Der Betrag der überplanmäßig eingesparten eigen-ten Umlaufmittel, der nach Kürzung des Anteils der Zuführung zum Direktorfonds an den Staatshaushalt abzuführen ist, ist vom Betrieb auf das Umlaufmittel-konto des übergeordneten Verwaltungsorgans unter Angabe des Verwendungszweckes „Abführung von überplanmäßig eingesparten Umlaufmitteln der VEW“ zu überweisen. Die empfangende Stelle ist verpflichtet, diese Beträge, laufend auf das Haushaltskonto des für sie zuständigen Ministeriums unter Angabe der Buchungsstelle (Sachkonto 463) „Abführung von über-planmäßig eingesparten Umlaufmitteln der VEW“ weiterzuleiten.

(2) Der Anteil, der dem Direktorfonds aus der über-planmäßigen Umlaufmitteleinsparung zufließt, richtet sich nach dem Zeitpunkt der Abführung an den Staats-haushalt. Erfolgt die Abführung im Laufe des Jahres, so ist dem Direktorfonds jeden Monat ein Zwölftel von 20 % der Einsparungssumme — gerechnet einschließlich vom Monat der Abführung an — für den Rest des Jah-res zuzuführen.

(3) Zuführungen zum Reservefonds des Ministeriums bzw. Staatssekretariats können nicht für Zuführungen zum Direktorfonds herangezogen werden.

Zu § 10 Absätze 2 und 3 der Verordnung

§ 7

(1) Bestehen bei Aufstellung des Jahresabschlusses über die Höhe der endgültigen Zuführung zum Fonds I gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 der Verord-nung noch Unklarheiten, hat der Betrieb den noch nicht genehmigten Teil der Zuführung zu Lasten der Gewinnverwendung des abzuschließenden Planjahres zu buchen und in die Jahresschlußbilanz aufzunehmen. Die Verwendung dieser Zuführung ist bis zur Bestäti-gung des vom Betrieb nach § 9 Abs. 2 der Verordnung zu stellenden Antrages gesperrt.

Betrieben, die bei Aufstellung des Jahresabschlusses diese Zuführung nicht vorgenommen haben, kann grundsätzlich keine nachträgliche Genehmigung nach § 9 Abs. 2 der Verordnung gegeben werden.

(2) Zuführungen zum Direktorfonds auf Grund über-planmäßiger Gewinne gemäß § 4 sind entsprechend dem im Jahresabschluß ermittelten Ergebnis zu Lasten der Gewinnverwendung des abzuschließenden Planjahres zu buchen. Korrekturen, die sich bei der Überprüfung durch den Kontrollausschuß bzw. durch die Kontroll- und Revisionsorgane ergeben, sind in neuer Rechnung über die Gewinnverwendung zu buchen.

Zu § 12 der Verordnung

§ 8

Sofern bisher für den Fonds I und den Fonds II ge-trennte Sonderbankkonten geführt wurden, sind diese zu einem Sonderbankkonto zusammenzulegen.

Zu §§ 15 und 16 der Verordnung

§ 9

Im zentralgeleiteten volkseigenen Handel erhalten die Arbeiter (im Einzelhandel auch das Verkaufspersonal) mindestens soviel Prozent des für Prämien ver-wendeten Betrages, als dem prozentualen Anteil der Arbeiter (im Einzelhandel auch das Verkaufspersonal) an der Anzahl der insgesamt Beschäftigten entspricht.